

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/206-209>

Rg **14** 2009 206–209

Sylvia Kesper-Biermann

Strafrechtsgeschichte mit Gegenwartsbezug

chung einer Aussage im Protokoll als »Prozessordnungswidrigkeit« (mit einer Schrift Tittmanns von 1806/10) vor und kritisiert den verhörenden Amtsträger, weil er in seiner Aufgabe, die geständige Haltung des Inquisiten Sauter aufrecht zu erhalten, »gefehlt« habe (104). Gemäß dem methodisch-theoretischen Ansatz des Forschungsprojekts hat das Gericht 1788 »nicht verstanden, dass das Geständnis, aus dem Blickwinkel des Verhörs als einer kommunikativen Situation, als Gabe angenommen werden muss, auch wenn es nicht als Gabe gemeint war« (102). Diese für mangelnde historische Methodik und eine unreflektierte, distanzlose Vermengung von Gerichtspraxis und juristischen Diskursen symptomatischen Beispiele sollen hier nicht für eine

wohlfeile, disziplinäre Kritik des (Rechts-)Historikers überzogen werden. Denn die Beiträge erbringen im Hinblick auf die Elemente und die Veränderungen im kommunikativen Geschehen des Verhörs durchaus einzelne auch rechtshistorisch interessante und vertretbare Einblicke, und aus der Perspektive der in diesem Band versammelten Fachdisziplinen können sie sicherlich für die gegenwärtigen Verhältnisse im modernen Strafverfahren auf die Frage nach der Geständnismotivierung tragfähige Ergebnisse präsentieren – aber eine »Sozialgeschichte« des Geständnisses schreiben sie nicht.

Karl Härter

Strafrechtsgeschichte mit Gegenwartsbezug*

Die moderne Strafrechtsordnung hat ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert. Die drei Arbeiten beschäftigen sich mit verschiedenen Aspekten von Strafverfahren und materiellem Strafrecht dieser Zeit und ziehen Linien bis in die Gegenwart. Die Bedeutung von Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenengerichten als zentralen Forderungen der liberalen Bewegung im Vormärz ist von der Forschung schon seit längerem hervorgehoben worden. Die Untersuchung der Praxis des in den deutschen Staaten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführten reformierten Strafverfahrens steht dagegen erst am Anfang. Babette Tondorf untersucht in ihrer Dissertation mit dem Hochverratsverfahren gegen die badischen Aufständischen Gustav Struve und Karl Blind in den Jahren 1848/49 einen der ersten Prozesse, die nach den in Baden gerade

eingeführten Prinzipien von Öffentlichkeit und Mündlichkeit sowie unter der Beteiligung von Laienrichtern stattfanden. Ihre Studie basiert auf der Auswertung der im Staatsarchiv Freiburg nahezu vollständig überlieferten Prozessakten und zeitgenössischer Zeitungsberichte. Im Mittelpunkt steht die Justizpraxis, und zwar insbesondere die Frage nach den Verteidigungsspielräumen und -strategien der beiden Angeklagten sowie ihrer Anwälte in der »Erprobungsphase« des reformierten Strafprozesses.

Die Verfasserin geht in ihrer kleinteilig gegliederten Darstellung chronologisch vor. Nach einleitenden Ausführungen über den Revolutionsverlauf in Baden, die Biographien der Hauptbeteiligten und die Rechtslage zeichnet sie den Verlauf von der Festnahme der beiden Aufständischen bis zur Urteilsverkündung de-

* BABETTE TONDOUF, Strafverteidigung in der Frühphase des reformierten Strafprozesses. Das Hochverratsverfahren gegen die badischen Aufständischen Gustav Struve und Karl Blind (Juristische Zeitgeschichte Abt. 7: Beiträge zur Anwaltsgeschichte 1), Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006, XXIII, 583 S., ISBN 3-8305-1129-9

ANDREA HARTMANN, Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert (Juristische Zeitgeschichte Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafrechtsgeschichte – Materialien zu einem historischen Kommentar 24), Berlin: Berliner Wissenschafts-

verlag 2006, XXII, 346 S., ISBN 3-8305-1163-9
ILYA HARTMANN, Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (Juristische Zeitgeschichte Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafrechtsgeschichte – Materialien zu einem historischen Kommentar 22), Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006, XXV, 390 S., ISBN 3-8305-1102-7

tailliert nach. Die minutiöse, mit ausführlichen Quellenzitaten angereicherte Schilderung wirkt manchmal etwas ermüdend, zumal die Gliederung an einigen Stellen zu Wiederholungen führt und jeder Abschnitt für historische Arbeiten eher unüblich in »Sachverhalt« und »Betrachtung« aufgeteilt ist.

Wie Tondorf zeigen kann, setzten Struve und Blind in ihren Verteidigungsstrategien auf ein naturrechtlich begründetes Widerstandsrecht. Sie leugneten den Umsturzversuch nicht, sondern versuchten ihn mit dem Hinweis auf Rechtsverletzungen der Regierung und auf den Willen der Bevölkerungsmehrheit, dem sie sich verpflichtet gefühlt hätten, zu legitimieren. Die Argumentation auch ihrer Verteidiger kreiste in diesem Zusammenhang unter anderem um die Frage, ob die beiden Angeklagten »nur« das Gesetz oder auch das Recht verletzt hätten. Unterschiede lassen sich darin erkennen, dass Blind versuchte, die eigene Verantwortung herabzustufen und Struve als Anführer darzustellen. Dieser hingegen zeichnete sich als ausgebildeter Jurist durch eine genaue Kenntnis des Strafprozessrechts aus und nutzte die ihm darin gewährten Möglichkeiten und Spielräume ausgiebig.

Die öffentliche Hauptverhandlung diente den Angeklagten als Forum, um ihre politischen Anschauungen publik zu machen. Struve änderte eigens zu diesem Zweck sein Aussageverhalten: Er gab sein bisheriges Schweigen in Sachfragen auf, um seine Handlungen und Beweggründe gegenüber dem Richter und den Geschworenen zu erläutern. Insgesamt ist festzustellen, dass beide die Öffentlichkeit kalkuliert einbezogen, etwa Zeitungsartikel lancierten oder auf die politische Sprengkraft der Ablehnung von Anträgen auf Zeugenvernehmungen setzten. Das Verfahren endete schließlich mit der Verurteilung beider

Angeklagter wegen versuchten Hochverrats zu acht Jahren Zuchthaus.

Mit ihrer Studie wirft Tondorf ein Schlaglicht auf Abläufe, Beteiligte, Strategien und Handlungsspielräume im reformierten Strafprozess um 1850. Inwieweit sich ihre Ergebnisse in Bezug auf weniger öffentlichkeitswirksame, nicht das politische Strafrecht betreffende Verfahren verallgemeinern lassen, müssen weitere Untersuchungen zeigen.

Mit der materiell-rechtlichen Seite von politischen bzw. Staatsverbrechen im 19. Jahrhundert beschäftigt sich die materialreiche und gut lesbare Dissertation von Andrea Hartmann. Sie untersucht Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes in Gesetzgebung und juristischer Reformdiskussion vom beginnenden 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In einem der chronologischen Darstellung vorangestellten Abschnitt fasst die Verfasserin zunächst grundlegende Themen der zeitgenössischen juristischen Diskussion über Staatsverbrechen zusammen. Dazu gehörte unter anderem die sich erst allmählich herausbildende Abgrenzung der Majestätsbeleidigung von anderen Delikten, insbesondere dem Hochverrat. Eng damit verknüpft waren Fragen der Ehre und des Ehrbegriffs, etwa diejenige, ob bzw. worin sich die Ehre eines Staatsoberhauptes von der eines einfachen Bürgers unterscheidet.

Die ausführlichen rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit der Majestätsbeleidigung sowie mit den Staatsverbrechen allgemein hingen mit deren politischen Implikationen zusammen, die sich insbesondere im Kaiserreich zeigten. Indem Hartmann in diesem Kapitel ihre Quellenbasis auf Rechtsprechung und Presse erweitert, gelingt es ihr, ein differenziertes Bild der Instrumentalisierung der zahlreichen Majestätsbeleidigungsprozesse – allein zwischen 1896

und 1907 zählte die Kriminalstatistik fast 5.000 Anklagen – zu zeichnen. Die Verfahren dienten einerseits gewissermaßen in einer Ersatzfunktion für das 1890 nicht mehr verlängerte Sozialistengesetz als Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, diese wiederum nutzte die Prozesse andererseits in einer langjährigen Artikelkampagne des »Vorwärts« für propagandistische Zwecke. Für die Reform der entsprechenden Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches im Jahr 1908 spielte dann jedoch ein ganz anderer Grund eine Rolle: Die hohe Zahl der Prozesse um die Jahrhundertwende ging nämlich zu einem erheblichen Anteil auf Denunzianten zurück, die im Sinne einer »Justiznutzung« oft schon lange währende, persönliche Streitigkeiten vor Gericht brachten. »Die Anzeige wegen Majestätsbeleidigung war eine einfache Möglichkeit, sich an mißliebigen Menschen zu rächen, Konkurrenten für einige Zeit ins Gefängnis zu bringen oder doch wenigstens deren Ruf zu schädigen« (150 f.).

In der Weimarer Republik wurde der Ehrschutz des Staatsoberhauptes zunächst im Rahmen der Republiksschutzgesetzgebung und 1932 durch eine Notverordnung des Reichspräsidenten geregelt. Der Nationalsozialismus ergänzte diese durch zahlreiche Gesetze zum Ehrenschutz Hitlers und der gesamten politischen Führung. Nach der Aufhebung sämtlicher dieser Regelungen durch die Alliierten 1945/46 stellte das erste Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 die Verunglimpfung und Verleumdung des Bundespräsidenten erneut unter Strafe. In der Praxis kam diese Regelung allerdings nur in Ausnahmefällen tatsächlich zur Anwendung.

Die Arbeit erweitert den bisherigen Kenntnisstand erheblich und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Strafrechtsentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Diese ist

von Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft insbesondere im Hinblick auf die Kodifikationstätigkeit auf partikular- wie nationalstaatlicher Ebene lange vernachlässigt worden. Eine Forschergruppe um Thomas Vormbaum arbeitet seit einiger Zeit daran, diesem Desiderat abzuhelpen und Materialien zu einem historischen Kommentar des Strafgesetzbuches zu erstellen. In diesen Zusammenhang sind sowohl die Studie von Andrea Hartmann als auch diejenige von Ilya Hartmann einzuordnen.

Ilya Hartmann untersucht, ebenfalls in einer Längsschnittperspektive, die Delikte Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei von 1794 bis heute. Im Mittelpunkt stehen gemäß der Zielsetzung der Reihe wiederum Quellen aus dem Gesetzgebungsprozess und der juristischen Reformdiskussion. Diese Beschränkung ist unter anderem im Hinblick auf den Umfang des im Anhang aufgeführten ungedruckten und publizierten Materials zwar nachvollziehbar. Sie läuft jedoch angesichts des vom Verfasser selbst betonten Zusammenhangs der von ihm untersuchten Delikte mit den »weltanschaulichen und moralischen Vorstellungen der Menschen« (3) Gefahr, auch für die Gesetzgebungsgeschichte wichtigen Aspekten zu wenig Beachtung zu schenken. Wie aus der Studie hervorgeht, waren die Diskussionen über die strafrechtliche Regelung von Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei eng verbunden mit Diskursen über Sittlichkeit, Mädchenhandel oder – insbesondere seit dem beginnenden 20. Jahrhundert – Geschlechtskrankheiten. Dementsprechend versuchte eine Vielzahl verschiedener gesellschaftlicher Gruppen auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Auf diese Zusammenhänge weist Hartmann zwar mehrfach hin, doch würde man sich eine breitere Einordnung in bereits vorliegende Forschungsergebnisse wünschen.

Die Schilderung der einzelnen Gesetzentwürfe und Diskussionen hingegen ist teilweise sehr detailliert, was auch der verwickelten Geschichte der einzelnen Strafbestimmungen geschuldet ist, wobei Hartmann hilfreiche Systematisierungen vornimmt. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 vereinheitlichte zwar die sehr unterschiedlichen Regelungen der Kodifikationen in den Partikularstaaten, beendete aber keineswegs die Kontroversen beispielsweise über die Konzessionierung von Bordellen, über Reglementierung und Kasernierung, über die generelle Strafbarkeit von Prostitution und des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Der Verfasser unterscheidet in diesem Zusammenhang drei Grundpositionen, eine sittlich-moralische, eine medizinisch-hygienische und eine solche, welche die Selbstbestimmung der Frau betont.

Insgesamt lässt sich vom Ende des 18. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts eine Tendenz zur Liberalisierung und zur schrittweisen Entkriminalisierung der Tatbestände feststellen. Als wich-

tigste Stationen in der Gesetzgebungsgeschichte nennt Hartmann die so genannte Lex Heinze von 1900, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1927 und das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1974. Letzteres charakterisiert er als »die größte Reform der Sexualdelikte [...] seit dem Preußischen ALR in der Fassung von 1796« (265).

Alle drei vorgestellten Arbeiten weisen einen expliziten Gegenwartsbezug auf, setzen das historische Fallbeispiel zu aktuellen Diskussionen in Beziehung (Tondorf) oder leiten aus der geschichtlichen Entwicklung Folgerungen bzw. Forderungen an das geltende Recht ab (Hartmann). Hierin verfolgen sie ein genuines Erkenntnisinteresse der (Straf-)Rechtsgeschichte, geben aber insgesamt auch geschichtswissenschaftlichen Perspektiven auf die Genese der modernen Strafrechtsordnung Impulse.

Sylvia Kesper-Biermann

Verdächtige Experten*

Dieser Sammelband ist ein weiteres Beispiel für die anhaltende Verdrängung rechtlicher Perspektiven im kriminalitätshistorischen Forschungsfeld. Geschichtstheoretische Konjunktur haben nun die Begriffe »Diskurs«, »Debatte« und »Verwissenschaftlichung«. Fragen von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, ja überhaupt juristische Norm-Begriffe spielen im Gegensatz zu sozialen Normen und Normalitäten keine Rolle mehr. Den beiden Herausgeberinnen ist jener Trend, dessen Teil sie sind, durchaus bewusst. Die »Abgrenzung von der älteren, über-

wiegend positivistischen Strafrechtsgeschichte« wird von ihnen kompetent, sachlich und ohne Polemik eingangs notiert (9), da es keine Schlacht zu schlagen gab und gibt. Aber auch Kooperationsmöglichkeiten scheinen aktuell zu dünn gesät, um sie wahrzunehmen. Die Juristen haben das Feld anderen Disziplinen überlassen und sind in der Forschung schwächer denn je vertreten;¹ in diesem Band repräsentiert sie nur Lars Hendrik Riemer, der infolge seines Doppelabschlusses freilich auch von den Historikern für sich reklamiert werden könnte.

* DÉsirÉE SCHAUZ, SABINE FREITAG (Hg.), *Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft 2), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2007, 334 S., ISBN 978-3-515-09055-1

1 Immerhin gibt es ein neues Lehrbuch zu vermelden: THOMAS VORMBAUM, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, Berlin und Heidelberg 2009, 311 S.